

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe März 2019

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	3
Feuer	3
Elementar	4
Diebstahl	4
Flüssigkeiten und Gas	4
Glasbruch	6
Erdbeben und Vulkanausbruch	7
Besondere Wertgegenstände	8
Hausrat all risks	9
Garantieverlängerung	9
Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	10
Krankenversicherung für Hunde und Katzen	11
Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde	11
Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	12
Privathaftpflichtversicherung	14
Basisversicherung	14
Wunschhaftung	23
Zusatzversicherung	26
Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	28
Begriffserklärungen	30

Hausratversicherung

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>			<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind: ■ Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat; ■ Aufbruch von Bienen- und Gartenhäusern. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet; D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisddiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl; D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu; einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl. D4</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser, das aus Kühlanlagen oder -geräten ausgeflossen ist; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Versicherungsort</p>	<p>Auswärts</p>	<p>Unterversicherung</p>				
<p>A1 Hausrat</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000 für Einbruch und Beraubung.</p> <p>Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.</p> <p>Einfacher Diebstahl auswärts PLUS: Sofern in Ihrer Police aufgeführt, verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme bei Reisen, mit mindestens einer auswärtigen Übernachtung (z.B. im Hotel, bei Familienangehörigen, usw.). Die Versicherungssumme ist in der Police aufgeführt.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	
<p>A2 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten</p>							
<p>A2.1 Notwendige Folgekosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A2.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	
<p>A2.3 Schlossänderungskosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police, bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung CHF 1'000</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A2.4 Schadenverhütungskosten</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	<p>CHF 2'000</p>	
<p>A3 Geldwerte</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.</p>	
<p>A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat</p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	<p>20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000</p>	

Versichert sind	Versicherungsort Auswärts Unterversicherung	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■ ■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) bei Diebstahl aus einem Kassenschrank von über 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor, ansonsten 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat). Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)
	■ ■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A6 Gebäudeumgebung	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A7 Bienen- und Gartenhaus					
A7.1 Bienenhaus, Gartenhaus	■ ■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7.2 Mobiliar Bienenhaus, Gartenhaus	■ ■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7.3 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■ ■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
A8 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör; A9 Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör; A10 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen; A11 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; A12 Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter; A13 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung oder Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen; A14 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen; A15 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; A16 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; A17 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; A18 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; A19 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für: ■ Hausrat mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.; A20 Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten; A21 Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen; A22 Nicht unter den Begriff Folgekosten fallen: ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.	B7 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung; B8 Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen; B9 Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden); B10 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.	C8 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund; C9 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; C10 Schneerutsch von Dächern; C11 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache; C12 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm; C13 Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenerträgen und Blumen; C14 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.	D5 Schäden durch Verlieren oder Verlegen; D6 Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten; D7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben; D8 Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden; D9 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; D10 Dauerhafte Übernachtungen bei Familienangehörigen, Lebenspartnern oder anderen Wohngemeinschaften.	E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung; E8 Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen; E9 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten; E10 Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen. Davon ausgenommen sind Frostschäden; E11 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost; E12 Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme; E13 Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion; E14 Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas; E15 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Hausratversicherung

Versichert sind		Glasbruch	
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.		F1 Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat; F2 Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.	
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.			
A23 Gebäudeverglasung	■	Auswärts	Versicherungssumme gemäss Police
A24 Mobiliarverglasung	■	Unterversicherung	Versicherungssumme gemäss Police
A25 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■		20% der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A26 Bienenhaus, Gartenhaus			
A26.1 Folgekosten und Schadenverhütungskosten	■		CHF 5'000
A26.2 Verglasungen	■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind		Glasbruch	
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7		F3 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen; F4 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; F5 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen; F6 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen; F7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; F8 Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.	

Versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.		Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von G1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden; G2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.	
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.			
A27 Hausrat	■ ■ ■	Auswärts	Versicherungssumme gemäss Police
A28 Folgekosten sowie Schadenverhütungskosten	■ ■	Unterversicherung	Versicherungssumme gemäss Police
A29 Geldwerte	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.
A30 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000
A31 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A32 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung: Nicht über die Stockwerkeigentümergeinschaft versicherte selbstbewohnte Eigentumswohnungen	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7		G3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst; G4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.	

Hausratversicherung

Versichert sind	Besondere Wertgegenstände	Hausrat all risks	Garantieverlängerung
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div data-bbox="103 703 685 762" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;">Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</div>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>H1 unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung;</p> <p>H2 Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen;</p> <p>H3 Einfacher Diebstahl auswärts;</p> <p>H4 Einbruch und Beraubung in Ergänzung zu A5.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>Versichert sind besondere Wertgegenstände, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern</p> <p>H5 der Einzelwert CHF 20'000 nicht übersteigt. Massgebend ist der Wert, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.</p>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>I1 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen;</p> <p>I2 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>I3 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;</p> <p>I4 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden, ohne Abzug eines Selbstbehaltes.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>I5 Hausrat, der sich in den in der Police aufgeführten Versicherungs-orten befindet (sofern Hausrat all risks bei den jeweiligen Versicherungs-orten eingeschlossen wurde) und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der in der Police aufgeführten Wohnräumlichkeiten befindet;</p> <p>I6 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung: Nicht über die Stockwerkeigentümergemeinschaft versicherte selbstbewohnte Eigentumswohnungen.</p>	<p>Versicherte Gefahren</p> <p>J1 Bei plötzlichem und unvorhergesehenem Verlust der Funktionstätigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkaufsgarantie). Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <p>Versicherte Sachen</p> <p>J2 Alle zum Haushalt der versicherten Personen gehörenden elektronischen und elektrischen Geräte mit einem Mindestwert von CHF 300. Im Schadenfall ist die maximale Leistung auf CHF 5'000 beschränkt. Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Für stationäre Geräte beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den in der Police aufgeführten Versicherungsort;</p> <p>J3 Die versicherten Geräte</p> <ul style="list-style-type: none">■ müssen sich im Eigentum der versicherten Personen befinden;■ müssen mehrheitlich zum privaten Zwecke genutzt werden;■ müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein;■ dürfen nicht älter als 60 Monate (Beginn Kaufdatum) sein.

Nicht versichert sind	Besondere Wertgegenstände	Hausrat all risks	Garantieverlängerung
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>H6 Schäden, die gemäss B, C und E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>H7 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind;</p> <p>H8 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;</p> <p>H9 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb;</p> <p>H10 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;</p> <p>H11 Allmählich entstehende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten und Antiquitäten, Kratz-, Schramm und Scheuerspuren;</p> <p>H12 Schäden durch Ungeziefer;</p> <p>H13 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen;</p> <p>H14 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;</p> <p>H15 Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;</p> <p>H16 Liegenlassen und Verlegen.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>H17 Schäden an Musterkollektionen;</p> <p>H18 Diebstähle von Schmucksachen und Schmuckuhren aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten;</p> <p>H19 Schäden nur an Geräteteilen, die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Bild- und Tonträgern aller Art;</p> <p>H20 Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial.</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>I7 Schäden, die gemäss B bis E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind sowie Schäden an Mobiliarverglasung;</p> <p>I8 Schäden infolge einer behördlichen Verfügung, Konfiskationen oder Streik;</p> <p>I9 Schäden durch allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;</p> <p>I10 Schäden infolge von wettkampfmässiger Benützung von Sportgeräten;</p> <p>I11 Schäden durch Liegenlassen oder Verlegen;</p> <p>I12 Schäden infolge von Computerviren;</p> <p>I13 Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer;</p> <p>I14 Schäden durch Verunreinigung und Beschädigung (durch Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;</p> <p>I15 Schäden aufgrund von normaler Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. und durch bestimmungsgemässen Gebrauch;</p> <p>I16 Kratz- und Lackschäden;</p> <p>I18 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;</p> <p>I19 Die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt I3.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>I20 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>I21 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>I22 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armbanduhren, Taschenuhren und Briefmarken;</p> <p>I23 Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen;</p> <p>I24 Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern und Prothesen;</p> <p>I25 Haustiere;</p> <p>I26 Modellfluggeräte und Drohnen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert;b) selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert; <p>I27 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p>	<p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>J4 Schäden und Mängel, die unter die gesetzliche Garantieleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;</p> <p>J5 Schäden und Mängel, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;</p> <p>J6 Montagefehler, die auf die Arbeit durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;</p> <p>J7 Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;</p> <p>J8 Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;</p> <p>J9 Schäden und Mängel, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;</p> <p>J10 Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;</p> <p>J11 Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;</p> <p>J12 Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der versicherten Geräte haben, sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen.</p> <p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>J13 Geräte der Haustechnik, die üblicherweise zum Gebäude gehören und mit dem Gebäude versichert sind.</p> <p>Beginn und Dauer der Versicherung</p> <p>J14 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Garantieleistung von 2 Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes und endet 5 Jahre nach Inbetriebnahme oder Kauf des Gerätes.</p>

Versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>K1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>K2 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>K3 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>K4 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>K5 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>K6 Spitalaufenthalte;</p> <p>K7 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>K8 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>L1 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>L2 Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden;</p> <p>L3 Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt;</p> <p>L4 Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>L5 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>L6 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>L7 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>L8 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>L9 Spitalaufenthalte;</p> <p>L10 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>L11 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen</p> <p>N1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung;</p> <p>N2 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>N3 Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;</p> <p>N4 Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>N5 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen;</p> <p>N6 Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden;</p> <p>N7 Labor- und Röntgenuntersuchungen;</p> <p>N8 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>N9 Notwendige Einschläferungen.</p> <p>Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80% der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.</p>

Nicht versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere; Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>M1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können;</p> <p>M2 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;</p> <p>M3 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen;</p> <p>M4 Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres;</p>	<p>M5 Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten;</p> <p>M6 Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf und deren Folgen;</p> <p>M7 Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckenden Krankheiten falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat;</p> <p>M8 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für die obligatorischen oder fakultativen Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>M9 Tierkremation.</p>	<p>N10 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert;</p> <p>N11 Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>N12 Kosten für Transport, Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;</p> <p>N13 Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration, Sterilisation;</p> <p>N14 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen der Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags;</p> <p>N15 Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr;</p> <p>N16 Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Trabrennsport, Militarywettkämpfen und Fahrwettbewerben.</p>

Hausratversicherung

Versichert sind		Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>			
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			
	Versicherungsort	Auswärts	
O1	Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime): a) unautorisierter Zugriff; b) DDoS-Attacken.	■	■
			CHF 5'000
O2	Kosten für die Löschung/Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte (Cyber-Mobbing)	■	■
			CHF 5'000
O3	Identitätsmissbrauch	■	■
			CHF 5'000
O4	Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrecht durch Dritte	■	■
			CHF 5'000
O5	Online-Banking/Kreditkartenmissbrauch (Phishing, Hacking, Skimming)	■	■
			CHF 5'000
O6	Kaufschutz Vermögensschäden infolge eines Online-Kaufs	■	■
			CHF 2'000 (ohne Abzug eines Selbstbehaltes)

Nicht versichert sind		Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>			
O7	Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;		
O8	Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur;		
O9	Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;		
O10	Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Providern) anfallen;		
O11	Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag gedeckt sind.		

Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden. </div>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten Alle anderen Länder	<p>P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>P3 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>Q3 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p> <p>Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>R1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>R2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>	<p>A36 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;</p> <p>A37 aus Schäden, welche sich versicherte Personen und mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen gegenseitig zufügen;</p> <p>A38 aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;</p> <p>A39 für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten;</p> <p>A40 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen; ■ für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden; ■ für die Bewilligungspflicht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) besteht; <p>vorbehalten bleiben A33.14 b und A35.6). Ferner die Ansprüche als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer;</p> <p>A41 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben A33.17, A33.18 und A35.1;</p> <p>A42 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art. Vorbehalten bleibt A33.19;</p> <p>A43 gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen);</p> <p>A44 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben A33.11, A35.2 und A35.3;</p> <p>A45 aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben A33.17, A33.18, A33.19 und A35.1;</p> <p>A46 im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;</p> <p>A47 aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;</p> <p>A48 aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;</p> <p>A49 für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;</p> <p>A50 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;</p> <p>A51 für Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.</p>
<p>A33 Basisversicherung</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police</p>		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.2	Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:					
A33.2.1	Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleiben A33.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A33.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A33.2.3.1	Versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschrieben sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A33.2.3.2	Haftpflichtschäden bei fehlender Versicherung: Versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A33.3	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken sowie Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.4	Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A33.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.5	Eigentümer von unbebauten Grundstücken , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.6	Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und MwSt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen; b) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub); c) für Schäden, sofern die Bausumme CHF 200'000 übersteigt; d) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.7	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.8	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.9 Urteilsunfähige oder verbeiständete Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und verbeiständete Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.10 Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen, die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten und Antiquitäten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente und Pläne; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt A33.24; d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.
A33.11 Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, House-sitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confisiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt A33.24; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; c) für Schäden an anvertrauten, geleasteten und gemieteten Sachen; d) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; f) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; g) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; h) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; i) aus Umweltbeeinträchtigungen.
A33.12 Halter von Tieren, wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.
A33.13 Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal, für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; b) für Schäden von selbständigen Berufsleuten und von ihnen angestellten oder beauftragten Personen.
A33.14 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports; c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A33.15 Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger; vorbehalten bleibt A35.4.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.16	Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.
A33.17	Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadeneignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A35.1; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
A33.18	Schäden an fremden Motorfahrzeugen: Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		In Ergänzung zu A33.17 b) bis h) a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schaden an Trikes und Quads.
A33.19	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
A33.20	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahzeugähnlichen Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
A33.21	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahzeugähnlichen Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
<p>A33.22 Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.</p> <p>Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.</p> <p>Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).</p>	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten; e) für Schäden, die durch private Abfallanlagen entstanden sind. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) für Schäden, die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
<p>A33.23 Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.</p>	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
<p>A33.24 Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder andere Schliesssysteme (Badges): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen.</p>	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
<p>A34 Wunschhaftung</p> <p>Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Versichert sind Ansprüche Dritter, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:</p>					<p>In Ergänzung zu A36 bis A51</p> a) im Zusammenhang mit Selbsthalten und Franchisen; b) auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung; c) Aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden; e) im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); f) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; g) aus Schäden mit Strafcharakter; h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); i) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); k) aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; l) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
<p>A34.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.</p>	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A34.2 Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkindern verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A34.3 Versichert sind Ansprüche gegen Betreuer/-innen von Tages-, Pflege- und Ferienkindern für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei ihnen aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.3.1 Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.4 Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder verbeiständeten Kindern oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.5 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports; c) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; d) für Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A34.6 Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.4; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.6.1 Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.7 Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A34.8 Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL	EU/EFTA	Andere				
A35 Zusatzversicherung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:							
A35.1 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benützung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeugversicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeugversicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.							a) aus Schäden an Fahrzeugen, die von versicherten, in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden; b) aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind; c) für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; e) für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; f) für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; g) für Schäden, wenn für das benützte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Kaskoversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; h) für Minderwert; i) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug; j) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit).
A35.1.1 Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A35.1.2 Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A35.1.3 Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500 Selbstbehalt gemäss Police		
A35.2 Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen: Versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff nimmt.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Tätigkeit als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer oder als Bergführer; vorbehalten bleibt A35.3.
A35.2.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Mitreisende und Schüler während Schulreisen, Klassenlagern und Ausflügen.	■	■	■		Versicherungssumme CHF 50'000 Selbstbehalt gemäss Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A35.3 Ski- und Sportlehrer, Bergführer: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die selbstständige berufliche Tätigkeit als Ski-, Sportlehrer und Bergführer, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden in Zusammenhang mit Wagnissport- und Abenteueraktivitäten.
A35.3.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Teilnehmende und Schüler während den Ausflügen.	■	■	■		Versicherungssumme CHF 50'000 Selbstbehalt gemäss Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; b) für Schäden im Zusammenhang mit Wettkämpfen.
A35.4 Jäger: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) für Schäden aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung oder aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz; c) für Wild- und Flurschäden; d) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL	EU/EFTA	Andere				
A35.5 Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.	■	■	■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerb- b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.
A35.6 Halter und Benutzer von nicht bewilligungspflichtigen Modellluftfahrzeugen und Drohnen (nachfolgend Fluggeräte genannt): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Halter und Benutzer von Fluggeräten über 500 Gramm bis maximal 30 kg.	■	■	■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	In Ergänzung zu Ziffer A40 und A33.14 b a) für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten oder dem Konsum von Drogen stehen; b) für Schäden durch Fluggeräte, welche der Bewilligungspflicht des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) unterstehen; c) für Schäden durch Fluggeräte über 30 kg; d) für Schäden, die durch den Betrieb im kontrollierten Flugraum (z.B. Flughafenzonen) entstehen; e) für Schäden, die durch direkte Überflüge von Menschenmassen (z.B. Zuschauer bei Events, usw.) entstehen; f) für Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen und Schneefall; g) für Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland.
A35.7 Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien	■	■	■			Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Schäden infolge Nutzung von pornographischer Inhalten; b) für Schäden infolge von wissentlichen Aktivitäten durch eine versicherte Person, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen; c) für Schäden als Folge von Domain-Name-Grabbing.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- S1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- S2** Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden eintreten könnte.
- S3** Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- S4** Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende S3 Abs. 1 sinngemäss.
- S5** Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- S6** Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von S5 besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- S7** Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von S5 und S6.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotop und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Auswärts	<ol style="list-style-type: none">Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Folgekosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung.Handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunst- und Sammlungsobjekte (z.B. Gemälde, Grafiken, Fotografien, Skulpturen), Antiquitäten und Designobjekte (inklusive Möbelstücke), Porzellan (z.B. handgefertigte Figuren) sind nur am in der Police bezeichneten Standort versichert.
Besondere Wertgegenstände	<ul style="list-style-type: none">Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (bei Gold ab 14 Karat/ 585 Feingehalt), Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen;Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen und Waffen;Designerware: Gegenstände, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird;Optikwaren.
BKP 2	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im BKP 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Cyber-Mobbing	Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremden Namen Beleidigungen auszusprechen oder Geschäfte zu betätigen.
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internetadresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
DDoS-Attacken	Denial of Service (DOS; engl. für «Verweigerung des Dienstes») bezeichnet in der Informationstechnik die Nichtverfügbarkeit eines Internetdienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte. Obwohl es verschiedene Gründe für die Nichtverfügbarkeit geben kann, ist die häufigste Art die Folge einer Überbelastung des Datennetzes. Dies kann durch unbeabsichtigte Überlastungen verursacht werden, oder durch einen konzentrierten Angriff auf die Server oder sonstige Komponenten des Datennetzes. Im Falle einer durch eine Unmenge von Anfragen verursachten Datenblockade infolge einer böswilligen Absicht spricht man von einer durch Vielanfragen verbreiteten Verweigerung des Dienstes (engl. Distributed Denial of Service; DDoS).
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A5) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.

Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Folgekosten	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen.
Gebäudeumgebung	<ol style="list-style-type: none">Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen;Private Gartenanlage im Eigentum der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.
Gebäudeverglasung	Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie: <ol style="list-style-type: none">Notverglasungen;Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets;Kochflächen aus Glaskeramik;Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen);Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf dem selben Grundstück wie das Gebäude befinden sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen;Reparatur von Badewannen und Duschtassen;Verglasungen in der Gebäudeumgebung. Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere <ul style="list-style-type: none">als Vorräte, Barren oder Handelswaren;als Gold-, Silber- und Platinmetalle;als ungefasste Edelsteine und Perlen, Münzen und Medaillen.
Gelegentliche Fahrten	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 6 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, einzustehen zu müssen.
Hacking	Unautorisierter Zugang zu einem Informatiksystem.
Hausrat	<ol style="list-style-type: none">Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.Zum Hausrat gehören auch<ol style="list-style-type: none">Ausweise, geleaste oder gemietete Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge;Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind;von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Identitätsmissbrauch	Entwendung und missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten durch kriminelle Dritte, um sich finanziell zu bereichern oder das Opfer gezielt zu schädigen.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Kaufschutz	Unter dem Kaufschutz werden alle Kosten verstanden, die aus einer Nicht- oder Falschlieferrung einer Online-Bestellung entstehen können. Gedeckt sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none">der Wert des Objekts zum Bestellzeitpunkt bei einer Nicht-Lieferung;die Kosten zur Beseitigung einer Falsch-Lieferung (Rücksendekosten).

Leicht-Motorfahrräder	Gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leicht-Motorfahrräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: <ul style="list-style-type: none"> a) einplätzig sind; b) speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind; c) aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrradkombination bestehen, oder d) speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Mobiliarverglasung	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Online-Banking/ Kreditkartenmissbrauch	Missbräuchliche Verwendung von auf den Versicherungsnehmer lautende Kreditkarten mit Zahlfunktion bei Finanzinstituten oder Kartenherausgebern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im grenznahen Gebiet (Luftlinie 50 km): <ul style="list-style-type: none"> a) bei widerrechtlichem Abhebungen an manipulierten Geldausgabeautomaten; b) bei widerrechtlichem Bezahlvorgängen an manipulierten Zahlterminals; c) bei bargeldlosem Zahlungsverkehr mit Mobiltelefonen und Tablets.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten E-Mails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Tierarzt	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

Unterversicherung	Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherungsort	Die in der Police aufgeführten Orte, wo der Versicherungsschutz gilt.
Versicherte Personen PH	Für die Privathaftpflichtversicherung gilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. b) Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd im gleichen Haushalt wohnenden Personen.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software	Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträgern in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen. Als Wiederherstellung gilt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern; b) Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware); c) Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen); d) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Software; e) Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

